

51.

Decret an die Stände,

die mit dem Gesammthause Schönburg getroffene Uebereinkunft betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 28. Februar 1878.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage A. die mit dem Gesammthause Schönburg getroffene Uebereinkunft wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburgischen Receßherrschaften auf den Staat und der hiermit zusammenhängenden, sowie einiger anderer, die receßherrschaftlichen Verhältnisse berührender Punkte, nebst erläuternden Bemerkungen unter B. zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen, und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 25. Februar 1878.

Albert.



Hermann von Rostitz-Wallwitz.

Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

A.

Wegen des Uebergangs der dem Hause Schönburg zeither zustehenden Gerichtsbarkeit auf den Staat und wegen der Regelung der hiermit zusammenhängenden, sowie einiger anderer, die receßherrschaftlichen Verhältnisse berührender Punkte sind zwischen den von Seiner Majestät dem König in der Person der unterzeichneten Staatsminister hierzu verordneten Bevollmächtigten

den Mitgliedern des Gesammthausen Schönburg, als

den Fürsten

Otto Friedrich

und

Alexander,

den Grafen

Heinrich Gottlob Otto Ernst

Karl Heinrich Wolff Wilhelm Franz,